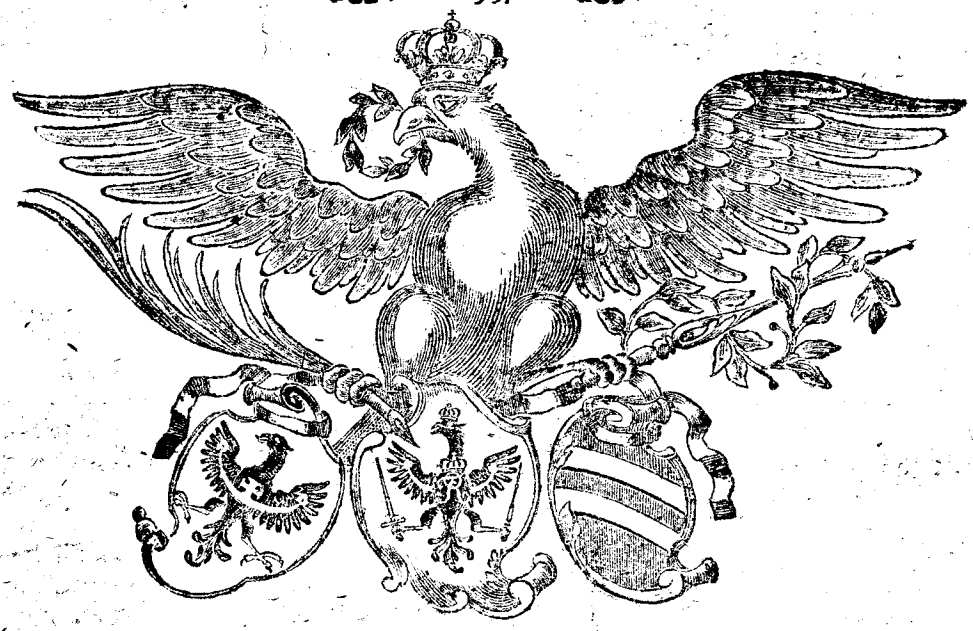

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1783. Sonnabends den 15 November. No. 135.

PUBLICANDUM.

Ohnerachtet das Studiren der Königl. Unterthanen auf auswärtigen Schulen und Universitäten, durch die Edicte von 1749, 1750. und mehrmalen verboten worden: so haben Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, dennoch mißfällig vernommen, daß diesen Verordnungen zuwider, mehrere Höchstdero Unterthanen auswärtige Universitäten und Schulen besuchen. Allerhöchstdieselbe sind dahero bewogen worden, obgedachte Vorschrift hierdurch nochmals in Erinnerung bringen, und zugleich dem Officio Fisci aufgeben zu lassen, auf die Befolgung dieses Gesetzes ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten jedesmal nahmentlich zur weitern Berichtserstattung an Seine Majestät Höchst Selbst, anhero anzuzeigen. Berlin den 20 Oct. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Freyherr von Zedlitz.

EDICT wegen Abstellung einiger Mißbräuche besonders des sogenannten Blauen Montages bey den Handwerkern. De Dato Berlin, den 24. Martii 1783.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst: Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magistraten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach nach Wir mit des Kaisers Majestät und Unseren Reichs Mit-Ständen, auf dem fortdauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-Zünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzielende Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem

deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzien, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß 1. zu Folge der unterm 29ten August 1636. und den 6ten August 1723. emanirten Edicte, der sogenannte freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewerken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werktagen arbeiten sollen. Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweimonathliche Arbeit, die Handwerks-Meistere und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiermit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernet, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Policey-Directorio, und in andern Städten, wo kein Policey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe, sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achttägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürsetzlich boshafter Uebertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget, alsdenn für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret worden. Wir wollen auch ferner. 2. Daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression beleget werden sollen. Wir verbiethen auch 3. jedem Wirthe, oder sogenannten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gesellen sofort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Policey-Diener jeder Stadt, die Gewerks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu geniessen haben. Und damit auch 4. die Handwerks-Gesellen von dem bisherigen Müßiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden: So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bey dem üblich gewesenen freyen Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeyhe, welche nach den Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen seyn wird. Da auch ferner 5. dem gemeinen Wesen nicht zuträglich ist, daß einem Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehr-Jungen, und eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubet seyn soll, wodurch sowohl das Publicum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichem Grade leiden müssen; So wollen Wir hiermit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschaffet, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehr-Jungen, und einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen verstattet und nachgelassen seyn soll. Sollten auch 6. bey einigen Handwerkern in Unsern Staaten und besonders bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weib-

lichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Gesellen, welche in einer solchen Werkstatt gearbeitet, üblich seyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieses fürs künftige abgestellet, und erwähnten Gesellen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden soll. Wir wollen auch endlich 7. zum Besten des Staats und der Menschlichkeit hinführo gestatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der sogenannten Wasen-Meister und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelassen werden, mithin die Söhne solcher Leute von den Handwerks-Meistern, gleich anderer redlicher Leute Kindern, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden, die Töchter aber, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Damit nun jedermann die in diesem Edicte enthaltene Verordnungen, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, auf das genaueste halte und erfülle, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur den sämmtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publiciret, sondern auch in den Innungs-Häusern und Gewerks-Herbergen angeschlagen, und bey jedem Quartale denen Meistern und Gesellen, den Lehr-Jungen aber bey ihrer Loßsprechung von den Assessoribus der Gewerker vorgehalten werden. Wir gebiethen und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoris und Magisträten in Unserem Königreiche Preussen, und sämmtlichen übrigen Provinzien, in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reiches, hiermit so gnädig als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Edicts, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones dagegen zu verstatten, weshalb auch die Fiscäle und die Gewerks-Beysitzer jeden Gewerks und jeden Orts, besonders aufmerksam seyn, und die Uebertreter den Magisträten oder Krieges- und Domainen-Cammern, ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen. Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Martii 1783.

(L. S.) Friedrich.

Hoym.

Berlin, den 11. Nov.

Se. Königl. Majestät haben in Gnaden geruhet, bey dem Anhaltschen Infanterieregimente den Fähnrich, Herrn von Kloppmann, zum Secondelieutenant; und den gefreyten Corporal, Herrn Grafen von Schlieben, zum Fähnrich;

Bey dem Schottschen Infanterieregimente den gefreyten Corporal, Hrn. v. Löbel, zum Fähnrich;

Bey dem Berrenhauerschen Regimente den gefreyten Corporal, Herrn Knezewitz, zum Fähnrich;

Bey dem Pirchschen Regimente den Captain vom Möllendorffschen Regimente, Hrn. von Legat, zum Major; und den gefreyten Corporal, Herrn von Jork, zum Fähnrich;

Auch bey dem Kowalskischen Regimente den Unterofficier Hrn. v. Bülow zum Fähnrich zu avanciren.

Am 8. dieses fiel das höchst erfreuliche Geburtsfest Ihro Majest. der Königin ein, an welchem Allerhöchstdieselben das 69ste Jahr Dero Alters, unter den aufrichtigsten Segenswünschen aller preußischen Unterthanen antraten, es wurden deshalb bey Hofe die Glückwünsche abgestattet.

Am 9. dieses, als an dem 60sten hohen Geburtsfeste Ihro Königl. Hoh. der Prinzeßin Amalia, wurden bey Ihro Königl. Hoheit ebenfalls die Glückwünsche abgestattet.

Toulon den 16. October.

Hier sind zwey Englische Officier von Coromandel mit Depeschen für den Englischen Hof

angekommen. Sie sagen, es sey in der Gegend von Madras ein hitziges Seetreffen zwischen dem Herrn von Suffren und dem Admira Hughes vorgefallen. Aus ihrer Erzählung muß man schliessen, es sey für uns günstig ausgefallen. Von beiden Seiten sollen viele Schiffe entmastet worden seyn.

Mogador den 28. August.

Der Dey von Algier hat durch einen Commissarius ein Schreiben an den Kaiser von Marocco geschickt, worin er ihn inständig bittet, er möchte zwischen Algier und der Krone Spanien als Vermitler auftreten, und vor allen Dingen darauf antragen, daß kein neues Bombardement veranstaltet werde. Im Fall dieses aber nicht zu verhindern seyn möchte, so ersuche der Dey den Kaiser von Marocco um ein Hülfs-Corps von 50000 Mann.

Bald nachher, als der Kaiser diesen Brief erhalten, hat er sämmtliche Europäische Consuls zu sich entbieten, und in deren Gegenwart das obige Schreiben laut verlesen lassen, darauf aber dem ebenfalls anwesenden Algierischen Commissarius geantwortet: "Solche Vorschläge könnten keinesweges genehmigt werden, da der Kaiser die Wohlthaten und Geschenke seines großen Freundes, Carls des 3ten, noch nicht vergessen habe.,, Gleich nach dieser Antwort wurde das Schreiben des Deys von Algier auf die Erde geworfen, und auf Kaiserl. Befehl von allen Anwesenden mit Füssen getreten, worüber der Algierische Commissarius sein Erstaunen und Bestürzung nicht zurückhalten konnte.

Tanger den 1. Sept.

Am 17ten des vorigen Monats ist unser Gouverneur, Abdul Melak, von seiner nach Wien und Florenz gemachten Gesandtschaft wieder hier angelangt. Zwey Tage vorher, den 15ten August, kam der Römisch-Kaiserl. Hofsecretair, Tassara, der zur Auswechselung der Ratificationen des geschlossenen Commerz-Tractats hieher geschickt ist, auf einem besondern Fahrzeuge aus Livorno hier an. Bey dem Aussteigen desselben wurden 24 Kanonen von der Vestung abgefeuert, und die Wache paradirte. Der Sohn des am gedachten Tage noch abwesende Abdul Melak, der die Gouverneurstelle seines Vaters ad interim verwaltet hat, empfieng den Herrn Tassara am Ufer, auf dem Boden sitzend, und war dabey von den Consuls von Spanien, Portugal, Venedig und Schweden umgeben. Nach dem Empfang begleitete er ihn zu Pferde und unter Musik in das ihm angewiesene Haus. Auf der Vestung weheten 3 Fahnen, und in jedem Consulathause eine Fahne.

Doel, in Oesterreichisch-Flandern, den 28. October.

Es ist bekannt, daß der Kaiser verboten hat, daß fremde Truppen auf sein Grundgebiet ohne gehörige Erlaubniß kommen. Demungeachtet haben die Holländischen Soldaten von Liefkens Hock den 17ten dieses einen Todten nach ihrer Gewohnheit, in Mondirung und Gewehr, allhier zu Doel begraben. Der Civilbeamte wollte es nicht zulassen, aber sie thaten es dennoch. Hierauf kamen 400 Mann Oesterreichischer Truppen aus Gent hier an, gruben den Todten wieder aus, und liessen ihn nach Liefkens Hock bringen. Die Oesterreicher haben bereits ihren Rückmarsch angetreten.

Copenhagen den 28. October.

Am jüngst abgewichenen Sonntage ward der seiner vielen Schriften halber bekannte der Jüdischen Religion bisher zugethane Doctor Medicinä, Meza, der ältere, auf Friedensburg ohne vorgängiges Examen getauft. Auch ist am vergangenen Freytag ein Jude von Altona, Namens Isaac Jesaias Hildesheim, in der hiesigen Petri-Kirche durch die Taufe in die christliche Kirche aufgenommen. In der Taufe erhielt er den Namen Christian Friederich.

Ein Courier ist von Paris über den großen Belt durch hiesige Stadt nach Stockholm abgegangen; auch ist eine Estaffette von Hamburg hier angelangt.

Hannover den 28. October.

Den 20sten dieses sind wiederum 2 Regimenter Hessen, nämlich Bose und Bünau, nebst dem übrigen Theile der Regimenter, Prinz Friedrich, Ditfurt und Knoblauch, zu Bremerlehe ausgeschift worden, die am 4ten des künftigen Monats durch die hiesige Gegend gehen.

Nachtrag ad No. 135. Sonnabends den 15 November. 1783.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

Journal des Gens du Monde pour l'année 1782. 1783. 6 Rthl. 20 sgr.
Baldingers neues Magazin für Aerzte, 5ten Bandes 5tes Stück, gr 8. Leipz. 783 10 sgr.
Politisches Journal 1783. 10tes Stück, 8.
Correspondenz mit und über eine Berlinische Lois, 8. 783 15 sgr.
Franz Berlinische Correspondenz 48 bis 52tes Stück, 8. 783 10 sgr.
Potpourri für die Lesewelt, 1tes Bändchen, 8. Gera, 784 15 sgr.
Die geplünderte Post, 3te Sammlung, 8. Halle, 783 13 sgr.
Barrey und Ernestine, oder die Studentenbraut ein Lustspiel, 8. Bremen, 783 4 sgr.
Const. Dinkler, öffentliche Streitigkeiten über Schrift der Teutschen, 2 Stücke, 8. Erfurt, 783 10 sgr.
— — Sprache der Menschen in Sachsen und Thüringen, 8. Erf. 783 13 sgr.
Neue Miscellaneen historischen, politischen und moralischen Inhalts, 17tes Stück, 8. Leipz. 783 8 sgr.
Abentheuer des frommen Helden Aeneas, oder Virgils Aeneis, travestirt von J. A. Blumauer, 8. Frkft. 783 5 sgr.
Gespräch über eine neue Reformation der geistlichen Orden und der Kirche, 8. 783 10 sgr.

Da zeithero so viele Avertissements von Personen in die Zeitungen gesezt worden, wo die Interessenten dabey schreiben, daß man sich in der Zeitungsexpedition melden solle; als z. E. Gelder werden gesucht, dergleichen zu verleihen, Wohnungen zu vermiethen, verlohrne Sachen wiederzubringen, kurz, alles was seyn kan; so muß über diesen Punkt eine gehorsamste Bitte thun. So bereitwillig ich nun es über mich nehme zu Diensten zu seyn, so macht es doch nicht selten Correspondenz, Herumsenden, Porto-Auslagen und sehr viele andere Bemühungen, die jeder leicht einsehen kan — für alles dieses habe zeithero blos die Inseratens-Kosten erhalten. Ich will also ferner hierinn zu Diensten seyn, aber unter folgenden Bedingungen: 1) Will über diese Rubriquen und Fälle so vorkommen, ein Protocoll führen, 2) muß jeder entweder seinen Nahmen auf einen aparten Zettel melden, oder denselben unten auf das Avertissement setzen, damit ich sogleich weiß, wo es hingehört. 3) Von Auswärtigen werden Briefe franco erwartet. 4) Genau bestimmen wie vielmal es denen Zeitungen inseriret werden soll. Wenn also diese Punkte gefällig, so verlange blos für das Einschreiben in das Protocollbuch 4 Ggr. und hat ein jeder die Erlaubniß selbst nachzusehen und zu suchen was er etwa wissen will. Ich hoffe, daß jeder der diese Bequemlichkeit verlangt, meine Gründe billigen wird. Breslau den 15 Nov. 1783. Wilhelm Gottlieb Korn.

(Edictal-Citatio des Hans Joachim v. Wedel und dessen Descendenten.) Da bey der Neumärk. Regierung zu Cüstrin über das Vermögen des entwichenen Hauptmanns Carl Friedrich v. Wedel und dessen Antheil-Guth Neuwedel, Grünhof, Zietenfier und Pertinentien Concursus Creditorum eröfnet und unterm 2 Oct. 1775. Præclusoria ertheilet, nachher aber noch von der Landschaft das Monitum gemacht worden: Daß Behufs der Berichtigung des Tituli possessionis des Guths Zietenfier auf den Cridarium nachgewiesen werden müsse, daß der Hans Joachim v. Wedel ein Sohn erster Ehe des den 29 May 1725. verstorbenen v. Wedel gleiches Nahmens auf Zietenfier gleichfals ohne männliche Descendenten verstorben oder doch wegen der Lehns-Ansprüche an Zietenfier abgefunden worden. So ist vorerwehnter Hans Joachim v. Wedel und dessen etwanige Descendenten, da von ihren Leben und Aufenthalt keine zuverläßige Nachricht eingezogen und dieselben folglich per Patentum ad Domum zur Ausführung ihrer etwanigen Ansprüche an Zietenfier nicht vorgeladen wer-

den können, ad instantiam des Assistenzrath Leschbrand, als Curatoris des Creditwesens des entwichenen Hauptmanns Carl Friedrich v. Wedel auf Zietenfier, per publica Proclamata vor gedachter Neumärk. Regierung dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 3 Monaten ihre etwanige Ansprüche an gedachtes Guth Zietenfier und Pertinentien, wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, dieserhalb sich bey dem eventualiter ihnen zugeordneten Assistenzrath Steinbeck melden, ihn mit hinlänglicher Instruction versehen auch in Termino den 31 Januar 1784. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Bülow erscheinen, und sämtliche Documente, wodurch sie ihre etwanige Ansprüche an das Guth Zietenfier und Pertinentien auszuführen gedenken, originaliter produciren, widrigenfals bey ihren Aussenbleiben gewärtigen sollen, daß sie dann nicht weiter gehöret, mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an mehr erwehntes Guth Zietenfier und Pertinentien abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Cüstrin den 29 Aug. 1783. K. Preuß. Neumärk. Regierung.

(Zu verauctioniren.) Es sollen verschiedene zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgerl. Destillateurs Christian Gottlieb Jättnig gehörige Effekten, als Pretiosa, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinenzeug, Betten, Kleider, Spiegel, Porcellain und Glaswerk, Armaturen und verschiedene Seltenheiten, Blech, Eisen, Meubles und Hausgeräthe, auch Bücher, Theilungs halber in der Behausung des Jättnig, und zwar in dem auf der Engelsburg sub No. 287. gelegenen Hause, auf den 8 December a. c. und folgenden Tagen, publica auctionis lege versteigert werden. Dem Publico und besonders Kauflustigen wird solches dahero hiermit bekannt gemacht, und nimmt die Auction Früh um 9 Uhr ihren Anfang, wie denn auch die gedruckten Verzeichniße in der Stadtgerichts-Canzley gratis zu haben sind. Breslau den 18 Sept. 1783.

(Edictal-Citatio des Augustin Menzel.) Vor die Breslau. Stadtgerichte wird auf Ansuchen der Anna Christiana Menzelin geb. Schaurin, ihr sie böslich verlaßner Ehemann, der hier gewesene Blaudrucker Augustin Menzel, hiermit vorgeladen, binnen 12 Wochen, vom 9 September c. a. an gerechnet, spätestens aber den 19 December c. a. sich vor dem ihm zugeordneten Herrn Justitz Commissario Oettel Vormittags um 10 Uhr in Person zu gestellen, daselbst über die Ehescheidungsklage, so wie von seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, demselben die zu seiner etwanigen Vertheidigung und Aufklärung der Sache gereichende Beweismittel anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß die von der Klägerin angezeigten Umstände als richtig und zugestanden werden angenommen, das Band der Ehe in contumaciam getrennet und der Klägerin sich anderweitig zu verheyrathen werde vergönnet werden. Breslau den 29 Aug. 1783.

(Neuer Verkaufs-Termin der Drauschkeschen Häuser.) Dohm Breslau den 10 Nov. 1783. Wegen Ermangelung annehmlicher Käufer zu denen in Hennersdorf Dreißighufen bei Reichenbach gelegenen beiden Franz Drauschkeschen Häuser, ist ein neuer Terminus zur Licitation anberaumet worden, weshalb sich Kauflustige bei dasigen Local-Gerichten zu melden, und das weitere zu gewärtigen haben.

(Zu vermiethen.) Bey dem Bißthum ist der Weiße Vorwerks-Kretscham vor der Ohlauer Vorstadt gelegen, mit Termino Georgi des 1784ten Jahres anderweit auf Drey auch Sechs Jahre zu vermiethen. Termini Licitationis sind dazu auf den 20 November, 16 Dec. a. c. und 20 Januar 1784. anberaumet. Pachtlustige können sich in bemeldten Terminen, besonders in dem leztern, auf dem Dohm in dem Bischöflichen Ober-Rentamt melden und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Kretschams-Nahrung nach erfolgter höchster Approbation werde zugeschlagen werden. Dohm Breslau den 27 Sept. 1783.

(Landschaftl. Interessen Ein- und Auszahlung.) Jauer den 25 Nov. 1783. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft die halbjährlichen Pfandbriefs-Interessen pro Termino Weynachten c. vom 19ten bis inclusive den 26 December ausgezahlet werden, den 27ten ejusd. aber die Casse abgeschloßen werden wird.

Landes-Director der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft.
Carl Freyherr v. Richthofen.

(Landschaftl. Interessen Ein- und Auszahlung.) Frankenstein, den 1 Nov. 1783. Von Seiten des Münsterberg Glatzschen Landes-Directorii wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß zu der Interessen-Einzahlung der 19. und 20 December, zu derer selben Auszahlung aber der 21 und 22 December a. c. anberaumt worden, und daß nach Verlauf dieser Zeit die Interessen-Casse geschloßen werden wird.

E. C. G. v. Gaffron.

Bey dem Buchhändler Meyer sind zu bekommen: Sammlung aller Königl. Edicte, Rescripte, Mandate und Haupt-Verordnungen, welche im Jahr 1782 ergangen, Folio, 2 Rthl. 10 sgr. Auch sind wieder Exemplaria vom Corpore Juris Fridericiani Theilweise und complet zu haben. Ferner sind folgende neue Bücher bey demselben herausgekommen: Herings, D. H. neue Abhandlungen wegen der Apokalypse, 8. 10 sgr. Ebendesselben kurzer Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beider evangelischen Theile, 8. 4 sgr. Tralles, Br. L. de limitandis laudibus et ab usu Moschi, in medela morborum, 8 maj. 10 sgr.

(Bücher-Anzeige.) Die Herren Pränumeranten auf die Beyträge zur Beschreibung von Schlesien können nunmehro das 3te Stück des 2ten Bandes dieser Beyträge, welches den Lublinitzer und Rosenberger Creiß in sich faßt, bey ihren Herrn Collecteurs erhalten. Auf das 4te und 5te Stück des 2ten Bandes dieser Beyträge, welches Beuthen, Großstrehlitz, Tost und Cosel begreift, wird bis Anfang künftigen Monaths 8 Ggr. Pränumeration angenommen. Der 3te Band soll Oppeln, Neustadt, Rattibor, Leobschütz und Neisse enthalten, und damit ganz Oberschlesien beschlüßen. Man hoft und wünscht durch den fernern Beyfall der Kenner unterstützt zu werden, um diese Topographie beendigen zu können. Brieg, den 8 Nov. 1783.

Johann Ernst Tramp.

Zur 14ten Berliner Classenlotterie 1ster Classe, die sich durch ihre solide und vortheilhafte Einrichtung vorzüglich auszeichnet, sind ganze Loose a 1 Rthl. 4½ sgr. halbe a 17 sg. 3 d'. und Viertellose a 8 sgr. 8 d'. in Courant mit beliebigen Devisen bis zum 1 December, und nachher bis zum Ziehungstage den 15 Dec. ohne Devisen bey mir zu haben. Auch können zur Berliner Zahlenlotterie jederzeit alle beliebige Sätze bey mir gemacht werden. Von auswärtigen Interessenten werden Briefe und Gelder franco erwartet. Prompte und accurate Bedienung kan sich jedermann gewiß versprechen. Breslau den 5 Dec. 1783.

J. D. Wentzel, in der goldnen Krone am Ringe.

In den sieben Churfürsten bey Knobel sind zu haben: allerhand seidne und baumwollne Tücher, Strümpfe und Mützen, wie auch Floretstrümpfe und Handschu auch Band, spanische Röhre grün und weisser Schweitzer Käse, Kräuter- und Blumen-Thee

Es ist eine gute in vollkommnen Stande befindliche Kapcharse, die auch ganz bedeckt ist, zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt die Zeitungs-expedition.

Es wird einem geehrten Publiko bekannt gemacht, daß eine Hand-Mühle zu verkaufen, worauf alles kan gemahlen werden, als das feinste Mundmehl, feine Graupen, was auf einer Mühle sonst kan gemacht werden. Liebhaber melde sich bey dem Zimmergesellen Balthasar Abt in dem Dominicanerkloster in Breslau.

Breslau. Es wird ein Capital von 3000 Rthl. zur ersten Hypotheque gegen 5 pro Cent Interessen, auf liegende Gründe verlangt; nähere Nachricht giebt das Königl. Adreß-Comptoir.

(Edictal-Citatio des Secondelieutenant Franz Joseph v. Kiesling.) Demnach von dem Königl. Preuß. Gräfl. zu Anhaltschen Regiment der Sekondelieutenant, Franz Joseph von Kiesling, aus Prag in Böhmen gebürtig, von seinem unterm 1sten dieses Monaths und Jahres, nach Naumburg am Queis erhaltenen Urlaub muthwilliger Weise ausgeblieben, und dessen Aufenthalt, aller angewendeten Bemühung ungeachtet, nicht ausgefunden werden können; als wird gedachter Franz Joseph v. Kiesling hierdurch edictaliter citiret, binnen Dato und 6 Wochen, und zwar längstens in dem auf den 8 December d. J. angesetzten peremtorischen Termin, sich beym Regiment einzufinden, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, aussenbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Allerhöchsten Königl. Verordnungen vom 12 Jun. 1743. und 17 Nov. 1764. derselbe durch ein vereidetes Kriegesgericht aller Ehren und Würden verlustig erkläret, und auf Anheftung seines Bildnißes, mit Beysetzung seines Nahmens und Verbrechens, an den Galgen, auch Confiscation seines sämtlichen im Lande zurückgelassenen und künftig etwan noch darin zu hoffen habenden Vermögens, wider ihn in contumaciam erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem desertirten Lieutenant v. Kiesling Geld oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, hiermit erinnert, solches bey Verlust ihres daran habenden Rechts, sofort beym Regiment anzuzeigen. Datum Liegnitz den 25 Oct. 1783.

Königl. Preuß. Gräflich Anhaltsches Regimentsgericht.

v. Winterfeld. Günther, Auditeur.

(Kalkbrennerey-Pacht.) Freyburg den 4 Nov. 1783. Magistratus allhier machet öffentlich bekannt, daß die hiesige beträchtliche Kalkbrennerey Allerhöchster Ordre zu Folge zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgeboten werden soll, und Terminus licitationis unicus & peremtorius auf den 22 November a. c. præfigiret worden. Es werden daher Cautionsfähige Pachtlustige eingeladen, gedachten Tages Früh um 9 Uhr in Curia zu erscheinen, ihr Gebot abzulegen und der Adjudication an den Meistbiethenden bis auf erfolgende allerhöchste Approbation zu gewärtigen.

(Zu verauctioniren.) Gleiwitz den 20 Oct. 1783. Den 22 December a. c. sollen verschiedene Effekten, als etwas Silber, Frauenkleider, Zinn, Betten, Hausgeräthe, auch kupferne Brandtweintöpfe und ꝛc. Geschirr in Curia auctionis lege gegen baare Zahlung versteigert werden: so dem Publiko bekannt gemacht wird.

(Citatio des Joh. George Frenzel.) Grünberg den 13 Martii 1783. Von dem hiesigen Stadtgerichte wird der im Anno 1759. als Dragoner des damaligen Jung-Platenschen Regiments in Oesterreichische Gefangenschaft gerathene, von hier gebürtige und seit dem gänzlich verschollene Johann George Frenzel, oder deßen etwa zurückgelassene unbekandte Erben, citiret und vorgeladen, daß der oder dieselben binnen 9 Monathen, peremtorie aber den 3 Januar 1784. sich vor dem Stadtgerichte entweder schriftlich oder persönlich melden und weitere Anweisung, nach Ablauf dieses Termini aber im Ausbleibungsfalle gewärtigen sollen, daß der Johann George Frenzel pro mortuo erkläret, dessen unbekandte etwanige Erben præcludirt, und sein Vermögen denen ihm im väterlichen Testament substituirten Erben verabfolget werden soll.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.